

Nr 154 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(2. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom , mit dem das Salzburger Tourismusgesetz 2003 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Tourismusgesetz 2003, LGBl Nr 43, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 108/2012, wird geändert wie folgt:

1. Im § 11 lautet die lit d:

"d) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen mit Ausnahme von Betriebsmittel(Kassen)krediten, deren Höhe zusammen mit allfällig aushaftenden solchen Krediten 30 % der im Haushaltsplan vorgesehenen Einnahmen nicht übersteigt;"

2. Im § 12 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Abs 1 lautet:

"(1) Die zu wählenden Mitglieder des Ausschusses werden in der Vollversammlung von den einzelnen Stimmgruppen getrennt auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Jede Stimmgruppe hat die gleiche Anzahl von Ausschussmitgliedern zu wählen."

2.2. Im Abs 3 entfällt der letzte Satz.

2.3. Im Abs 4 erster Satz wird nach den Worten "gehören diesem" das Wort "auch" eingefügt.

3. Im § 13 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Im Abs 3 lautet der dritte Satz: "Der Wahlvorschlag muss mindestens den Namen einer wählbaren Person und darf höchstens doppelt so viele Namen enthalten, als Mitglieder in der Stimmgruppe zu wählen sind."

3.2. Im Abs 3a dritter Satz wird die Wortfolge "bis neunter Satz" durch die Wortfolge "bis achter Satz" ersetzt.

4. Im § 15 Abs 4 lautet der erste Satz: "Für ein verhindertes oder ausgeschiedenes Ausschussmitglied ist das Ersatzmitglied einzuberufen, das im gleichen Wahlvorschlag wie das verhinderte oder ausgeschiedene Mitglied nächstfolgend genannt ist;"

5. Im § 35 Abs 1 wird angefügt:

"i) 50 % der Umsätze aus dem Verkauf von Treibstoffen und 15 % der Umsätze aus dem Verkauf von anderen Mineralölprodukten."

6. Im § 66 wird angefügt:

"(7) Die §§ 11, 12 Abs 1, 3 und 4, 13 Abs 3 und 3a, 15 Abs 4 und 35 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft. Soweit bis dahin in einzelnen Tourismusverbänden Ersatzmitglieder gemäß § 13 Abs 5 bestimmt und für die Teilnahme im Verhinderungs- oder Ersatzfall gereiht worden sind, galten bzw gelten solche Ausschüsse auch bei Zusammensetzung mit solchen Ersatzmitgliedern als rechtmäßig zusammengesetzt."

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Mit der Vorlage für eine Novelle zum Salzburger Tourismusgesetz-S.TG werden zwei Anliegen verfolgt:

1. Das Landesgremium des Energiehandels in der Wirtschaftskammer Salzburg ist an das Amt der Landesregierung mit dem Anliegen herangetreten, die von ihren Mitgliedsbetrieben zu leistenden Tourismusbeiträge zu reduzieren.

Der nach § 33 S.TG eingerichtete Bewertungsbeirat hat dieses Anliegen beraten und eine besondere Situation darin erkannt, dass ein ganz besonders hoher Teil der Produktpreise der in Betracht kommenden Berufsgruppen aus öffentlichen Steuern besteht. Im Ergebnis machen daher auch die öffentlichen Steuern, insbesondere auf Grund der Mineralölsteuer und der Umsatzsteuer, die (hohen) Umsätze der Händler aus, die dann die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Tourismusbeiträge bildet.

Eine Lösung des Anliegens, so auch der Bewertungsbeirat, kann nicht eine (systemwidrige) Umstufung der Umsätze im Allgemeinen von der Beitragsgruppe 6 in allen Ortsklassen in die Beitragsgruppe 7 sein, sondern nur eine Herausnahme der Mineralölsteuer aus dem beitragspflichtigen Umsatz. Sie bedarf einer entsprechenden Regelung im S.TG. Die Länder Oberösterreich (OöLGBl Nr 102/2009) und Tirol (TLGBl Nr 29/2010) haben derartige Bestimmungen bereits geschaffen, sodass die Branche eine Wettbewerbsverzerrung zulasten der Salzburger Betriebe erkennt.

Nach Tiroler Vorbild soll daher eine Regelung getroffen werden, die dem besonderen Umstand Rechnung trägt, dass es sich bei Brennstoff- und Mineralölhandeln und Tankstellen um Branchen mit besonders hohen Umsätzen, aber geringen Gewinnspannen handelt, da die Steuerbelastung bei Mineralölen und Treibstoffen durch die Mineralölsteuer eine außergewöhnlich hohe ist. Teile des Umsatzes aus dem Verkauf von Treibstoffen, nämlich 50 %, und 15 % des Umsatzes aus dem Verkauf von anderen Mineralölprodukten sollen daher zur pauschalen Reduzierung der Tourismusbeiträge aus der Bemessungsgrundlage für die Tourismusbeiträge ausgenommen werden (siehe Z 4).

2. Es soll klargestellt werden, dass bei den in der Vollversammlung durchzuführenden Wahlen zum Ausschuss des Tourismusverbandes lediglich die Mitglieder des Ausschusses und nicht auch die Ersatzmitglieder gewählt werden. Für den Fall der Verhinderung oder des Ausscheidens eines so gewählten Ausschussmitgliedes ist nach § 15 Abs 4 ein Ersatzmitglied (§ 14 Abs 6) einzuberufen, und zwar jenes, das auf dem gleichen Wahlvorschlag wie das verhinderte oder ausgeschiedene Mitglied die nächstgenannte Person ist. Nur für die von der Gemeindevertretung (in der Stadt Salzburg vom Gemeinderat) gewählten Mitglieder des Ausschusses sind auch die Ersatzmitglieder ebenso zu wählen (§ 12 Abs 4).

Darüber hinaus werden drei Unrichtigkeiten im geltenden Gesetzestext bereinigt.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 B-VG.

3. EU-Konformität:

Es besteht kein Widerspruch zu Unionsrecht.

4. Kosten:

Im Fall des Gesetzwerdens des Vorschlags ist mit einem Entfall an Verbandsbeiträgen und Tourismusbeiträgen zu rechnen. Die Umsätze der sechs Berufsgruppen, die von der vorgesehenen Änderung profitieren, betragen im Jahr 2012 insgesamt rd 727,7 Mio €. Die beitragspflichtigen Umsätze werden sich ab dem Jahr 2014 um 37,57 % auf 454,3 Mio € verringern (Diff rd 273,4 Mio €). Unter Zugrundelegung des Promillesatzes von 0,6 für die Beitragsgruppe 6, der die sechs Berufsgruppen einheitlich zugeordnet sind, errechnet sich daher ein Minus an Beitragsaufkommen von zumindest 164.000 €, von Tourismusverbänden festgelegte höhere Promillesätze sind dabei nicht berücksichtigt.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Es wurden keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben. Die Abteilung 8 des Amtes der Landesregierung hat auf Mindereinnahmen für Tourismusverbände und für das Land durch die Neuregelung betreffend Tankstellen hingewiesen. Die Abteilung 1 hat auf ein weiteres Redaktionsversehen (§ 11) aufmerksam gemacht, das bereinigt werden soll. Ferner regten die Abteilung 1 und die Wirtschaftskammer Salzburg an, die Übergangsbestimmung im § 66 Abs 7 so zu textieren, dass nicht nur die rechtmäßige Zusammensetzung von gegenwärtig bestehenden Ausschüssen, sondern auch von Ausschüssen fingiert wird, die in früheren Wahlperioden bestanden haben. Diesem Vorschlag wird im Sinn der Rechtssicherheit Rechnung getragen. Weitere Vorschläge der Wirtschaftskammer Salzburg, der Arbeiterkammer Salzburg und der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, Landesstelle Salzburg, betrafen nicht im Entwurf vorgesehene Änderungspunkte; sie werden daher im Rahmen dieses Vorhabens nicht weiter verfolgt.

5. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1:

Das Fehlen des Wortes "nicht" beruht auf einem Redaktionsversehen im Salzburger Fremdenverkehrsgesetz LGBl Nr 94/1985.

Zu Z 2.2:

Der letzte Satz des § 12 Abs 3 ist ein Redaktionsversehen anlässlich einer früheren Novelle (LGBl Nr 16/1998).

Zu Z 2.3:

Die Einfügung des Wortes "auch" macht das Verhältnis des Abs 4 zu den vorrausgehenden Abs 1 bis 3 auf einen Blick klar.

Zu Z 3.1:

Die Zahl der auf jede der drei Stimmgruppen entfallenden und von ihnen zu wählenden Mitglieder des Ausschusses ergibt sich aus dessen Größe, also zwei, drei oder vier bei insgesamt sechs, neun oder 12 so zu wählenden Ausschussmitgliedern. In den Wahlvorschlägen für die einzelnen Stimmgruppen dürfen daher maximal vier, sechs bzw acht Personen genannt sein. Die Bestimmung wird klarer und unmissverständlich gefasst. Die Ersatzmitglieder werden nur in einem sehr indirekten Sinn gewählt. Siehe dazu auch Abs 6, wonach die "nicht gewählten" Personen eines Wahlvorschlages Ersatzmitglieder sind, und zwar alle, unabhängig von der Zahl der auf die jeweiligen Wahlvorschläge entfallenden gewählten Ausschussmitglieder. Abs 5 kann daher auf diese Ersatzmitglieder gar nicht zur Anwendung kommen.

Zu Z 3.2:

Der verwiesene Abs 3 hat nur acht Sätze, daher die Richtigstellung.

Zu Z 4:

Die Reihenfolge, in der die Ersatzmitglieder zur Teilnahme an Ausschusssitzungen im Fall der Verhinderung oder des Ausscheidens eines in der Vollversammlung gewählten Ausschussmitgliedes berufen sind, ergibt sich in unzweifelhafter Weise aus der Reihung im Wahlvorschlag, in dem das zu vertretende oder zu ersetzende Mitglied genannt und über den es gewählt worden ist.

Zu Z 5:

Siehe Pkt 1.1 (Allgemeines).

Zu Z 6:

Der 2. Satz im Abs 7 soll für einzelne Tourismusverbände – bezogen auf die Vergangenheit und Gegenwart – eine rechtmäßige Zusammensetzung ihrer Ausschüsse bei Teilnahme von Ersatzmitgliedern in jenen Fällen sicherstellen, in denen im Vertrauen auf eine für rechtmäßig erachtete Praxis sowohl Ausschussmitglieder als auch Ersatzmitglieder nach dem d'Hondtschen System bestimmt und gereiht worden sind.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.